

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

An die
Stadtgemeinde Korneuburg
Hauptplatz 39
2100 Korneuburg

KOS1-V-1863/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at
Fax: 02262/9025-29311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Ingrid Habelt

(0 22 62) 9025

Durchwahl

29315

Datum

20. Juni 2022

Betrifft

Korneuburg, L B3, Hauptplatz; Bezirksfest, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erteilt Ihnen die Bewilligung zur Abhaltung des Bezirksfestes in der Zeit von Samstag, 25.6.2022, 12.00 Uhr bis Sonntag, 26.6.2022, 24.00 Uhr im Zuge der L B3 sowie des Hauptplatzes im Gemeindegebiet von Korneuburg.

Projektsbeschreibung:

Es ist beabsichtigt, für die Abhaltung des Bezirksfestes die B3 im Stadtgebiet von Korneuburg von der Kreuzung B3 / Laaer Straße bis zur Kreuzung B3 / Donaustraße in beiden Fahrrichtungen zu sperren. Weiters werden die Verkehrsflächen am Hauptplatz nördlich der B3 für die Abhaltung des Festes gesperrt.

Der durchgehende Verkehr soll wie folgt umgeleitet werden:

In Fahrrichtung Stockerau B3 – Wienerring – Bankmannring – Laaer Straße – B3.

In Fahrrichtung Wien B3 – Dr. Max Burckhardring – Wienerring – B3.

Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist von der Sperre betroffen. Die Bushaltestellen am Hauptplatz sind für beide Fahrrichtungen aufzulassen. Als Ersatzhaltestellen sollen die bestehenden Haltestellen am Bahnhof angefahren werden.

Die Sperre soll von Samstag, 25.6.2022, 12.00 Uhr bis Sonntag, 26.6.2022, 24.00 Uhr erfolgen.

Die Einbahn der Lebzeltergasse wird aufgehoben. Die Zufahrt bis zur Tiefgarage Haus Nr. Lebzeltergasse 12 wird für Anrainer aufrecht erhalten.

Die Bisamberger Straße soll zwischen Hauptplatz und Wienering in beiden Fahrtrichtungen befahrbar bleiben.

Aus VT Sicht kann die Veranstaltung bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bewilligt werden. Für die Aufrechterhaltung des erforderlichen Straßenverkehrs wird Vorsorge getroffen.

Dabei sind folgende **Auflagen** einzuhalten:

1. Die verkehrsregelnden Maßnahmen sind mit nachstehenden Verkehrszeichen (VZ) gemäß StVO 1960 kundzumachen:

1.1 VZ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot“

- a) im Zuge der B3 zwischen Laaer Straße und Donaustraße
- b) im Zuge des Hauptplatzes von der Probst Bernhard Straße bis zur Lebzeltergasse und in weiterer Folge der Lebzeltergasse bis östl. Zufahrt Haus Nr. Lebzeltergasse 12
- c) auf allen Parkflächen und Fahrbahnen zwischen der Fahrbahn entlang der Nordseite des Hauptplatzes (siehe Fahrverbot b) und der B3 (siehe Fahrverbot a))

1.2 VZ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ mit folgenden Zusätzen:

- im Zuge der Bisamberger Straße bei der Kreuzung mit dem Wienering in Fahrtrichtung Zentrum mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Probst Bernhard Straße gestattet**“
- im Zuge der B3 bei der Kreuzung mit dem Wienering in Fahrtrichtung Stockerau mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Donaustraße gestattet**“
- im Zuge der B3 bei der Kreuzung mit dem Dr. Karl Liebleitnerring in Fahrtrichtung Wien mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Laaer Straße gestattet**“
- im Zuge der Lebzeltergasse zwischen Laaer Straße und Zufahrt Haus Nr. Lebzeltergasse 12 mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer“

1.3 VZ gemäß § 52 Z. 15 StVO 1960 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“

- mit nach rechts weisendem Pfeil im Zuge der Laaer Straße bei der Kreuzung mit der B3 in Fahrtrichtung Stockerau ersichtlich
- mit nach links weisendem Pfeil im Zuge der B3 bei der Kreuzung mit der Donaustraße in Fahrtrichtung Stockerau ersichtlich

1.4 VZ gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ sowie „gilt von 25.6.2022, 12.00 bis 26.6.2022, 24.00“ im Zuge der B3 von Haus Hauptplatz Nr. 19 bis Hauptplatz Nr. 21

1.5 VZ gemäß § 52 Z. 24 „Halt“ auf der Lebzeltergasse an der Kreuzung mit der Laaerstraße

1.6 VZ gemäß § 53 Z 16b StVO 1960 „Umleitung“

- auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.
2. Die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge sowie die Durchfahrt durch den gesperrten Bereich muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung gewährleistet sein. Erforderlichenfalls ist hierfür die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. abubrechen. Den diesbezüglichen Weisungen der Exekutive ist Folge zu leisten.
 3. Der gesperrte Bereich ist jeweils am Beginn zumindest halbseitig durch Scherengitter abzusichern/von den übrigen Verkehrsflächen entsprechend standsicher abzuschränken. Bei Dunkelheit oder sonstigen schlechten Sichtverhältnissen ist der Beginn der Abschränkung ausreichend zu beleuchten. Abrupte Fahrtrichtungsänderungen am Beginn der Abschränkung sind durch rot-weiß rückstrahlende Leitplanken so anzuzeigen, dass der Straßenverlauf eindeutig und leicht erkennbar ist.
 4. Marktstände sind derart aufzustellen bzw. sind die Veranstaltungen derart durchzuführen, dass für Fußgänger der Zugang zu Hauseingängen dauernd gewährleistet ist.
 5. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch die im Sachverhalt beschriebene Art und Weise.
 6. **Folgende Haltestellen** des öffentlichen Kraftfahrlinienverkehrs sind zu **verlegen**:
Hauptplatz in beiden Fahrtrichtungen
wobei nachstehende **Ersatzhaltestellen** einzurichten sind:
Bahnhof Korneuburg
Vom Veranstalter sind zeitgerecht folgende Hinweise an den Haltestellen am Hauptplatz anzubringen:
„Diese Haltestelle ist wegen einer Veranstaltung aufgelassen, als Ersatzhaltestelle dient die Haltestelle Bahnhof“.
Nach Veranstaltungsende sind die angebrachten Hinweise zu entfernen.
 7. Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen. Auf die einschlägigen Bestimmungen der StVO und VZVO wird hingewiesen.
 8. Die Aufstellung der Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen hat im Einvernehmen mit den Vertretern der Polizei bzw. Bundespolizei zu erfolgen.
 9. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Ein Verkleben der Verkehrszeichen ist nicht zulässig.
 10. Spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung ist der Verkehrsbehörde (BH Korneuburg) und der örtlichen Polizeiinspektion eine Person namhaft zu machen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltungen ständig erreichbar ist und Mängel bei den verkehrsregelnden Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der Exekutive bzw. der Behörde unverzüglich zu beheben bzw. deren Behebung zu veranlassen hat.

11. Die Vorankündigung der Sperre und der Umleitung sind mind. 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltungen aufzustellen.
12. Halte- und Parkverbote sind unter Angabe des Gültigkeitszeitraumes mindestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung kundzumachen.
13. Vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung ist der Veranstaltungsbereich gemeinsam mit einem Organ des Straßenerhalters zur Feststellung allfällig entstandener Schäden zu begehen.
14. Bodenmarkierungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter aufgebracht werden. Durch die Aufbringung und Entfernung der Markierungen darf der Fahrbahnbelag nicht beschädigt werden.
15. Markierungen und Hinweise, welche die Veranstaltung betreffen, sind derart anzubringen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen außerhalb des gesperrten Bereiches davon nicht verdeckt werden.
16. Vor Beginn der Veranstaltung sind die betroffenen Anrainer vom Veranstalter über die vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen in Kenntnis zu setzen.
17. Nach Ende der Veranstaltung sind die beanspruchten Verkehrsflächen unverzüglich zu räumen und wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen (einschließlich Reinigung). Die für die Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und abgedeckte Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen. Entstandene Schäden an der Straße sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenerhalter unverzüglich zu beheben bzw. ist deren Behebung unverzüglich zu veranlassen.

Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € **80,00**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg bei der Raiffeisenbank Korneuburg, IBAN: AT98 3239 5000 0010 3820, BIC: RLNWATWWKOR, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KOS1-V-1863/015
GF 2022/13763
Gesamtbetrag: € 80,00
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben:

Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung:

§ 82 Abs 1 und Abs 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960

§ 94b StVO 1960

Für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 92 lit d NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022

Begründung

Sie haben um straßenpolizeiliche Bewilligung für die Abhaltung des Bezirksfestes wie im Spruch angeführt angesucht.

Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs ist eine Bewilligung erforderlich (§ 82 Abs 1 StVO 1960).

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist (§ 82 Abs 5 StVO 1960).

Von der Bezirkshauptmannschaft wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, welches ergab, dass die Bewilligung unter Vorschreibung der im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen erteilt werden kann.

Es war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch des Bescheides angeführte Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. An das STADTMARKETING KORNEUBURG, Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg

-
2. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
 3. Straßenmeisterei Korneuburg, Kleinengersdorfer Straße 35, 2100 Korneuburg
 4. Bezirkspolizeikommando Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
 5. Polizeiinspektion Korneuburg, Donaustraße 62, 2100 Korneuburg
 6. Dr. Richard Linien GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
 7. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Hollabrunn, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn
 8. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Tulln, Konrad von Tulln-Gasse 17, 3430 Tulln
 9. Wirtschaftskammer NÖ Bezirksstelle - Korneuburg-Stockerau, Am Neubau 1-3, 2000 Stockerau
 10. Kammer für Arbeiter und Angestellte, Wiener Straße 24, 2100 Korneuburg
 11. Bezirksbauernkammer Korneuburg, Leobendorfer Straße 74, 2100 Korneuburg
 12. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
- unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M u t t e n t h a l e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KORNEUBURG

Fachgebiet Verkehr

2100 Korneuburg, Bankmannring 5



KOS1-V-1863/015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhko@noel.gv.at

Fax: 02262/9025-29311

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Ingrid Habelt

29315

20. Juni 2022

Betrifft

Korneuburg, L B3, Hauptplatz; Bezirksfest, Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung Bezirksfestes in der Zeit von Samstag, 25.6.2022, 12.00 Uhr bis Sonntag, 26.6.2022, 24.00 Uhr im Zuge der L B3 sowie des Hauptplatzes im Gemeindegebiet von Korneuburg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen:

1. VZ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „**Fahrverbot**“
 - a) im Zuge der B3 zwischen Laaer Straße und Donaustraße
 - b) im Zuge des Hauptplatzes von der Probst Bernhard Straße bis zur Lebzeltergasse und in weiterer Folge der Lebzeltergasse bis östl. Zufahrt Haus Nr. Lebzeltergasse 12
 - c) auf allen Parkflächen und Fahrbahnen zwischen der Fahrbahn entlang der Nordseite des Hauptplatzes (siehe Fahrverbot b) und der B3 (siehe Fahrverbot a))

2. VZ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „**Fahrverbot**“ mit folgenden Zusätzen:
 - im Zuge der Bisamberger Straße bei der Kreuzung mit dem Wienerring in Fahrtrichtung Zentrum mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Probst Bernhard Straße gestattet**“
 - im Zuge der B3 bei der Kreuzung mit dem Wienerring in Fahrtrichtung Stockerau mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Donaustraße gestattet**“
 - im Zuge der B3 bei der Kreuzung mit dem Dr. Karl Liebleitnerring in Fahrtrichtung Wien mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Laaer Straße gestattet**“
 - im Zuge der Lebzeltergasse zwischen Laaer Straße und Zufahrt Haus Nr. Lebzeltergasse 12 mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainer“

3. VZ gemäß § 52 Z. 15 StVO 1960 „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“
 - mit nach rechts weisendem Pfeil im Zuge der Laaer Straße bei der Kreuzung mit der B3 in Fahrtrichtung Stockerau ersichtlich
 - mit nach links weisendem Pfeil im Zuge der B3 bei der Kreuzung mit der Donaustraße in Fahrtrichtung Stockerau ersichtlich
4. VZ gemäß § 52 Z. 13b StVO 1960 „**Halten und Parken verboten**“ mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ sowie „gilt von 25.6.2022, 12.00 bis 26.6.2022, 24.00“ im Zuge der B3 von Haus Hauptplatz Nr. 19 bis Hauptplatz Nr. 21
5. VZ gemäß § 52 Z. 24 „Halt“ auf der Lebzeltergasse an der Kreuzung mit der Laaerstraße

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. M u t t e n t h a l e r